

## REGLEMENT

### über die Weiterbildung des Personals der Gemeinde Schmiedrued-Walde

vom 23. Januar 2017

---

*Der Gemeinderat Schmiedrued-Walde*

*beschliesst das nachfolgende  
Weiterbildungsreglement:*

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Weiterbildung von Mitarbeitenden der Gemeinde Schmiedrued-Walde.

##### § 2 Begriff

<sup>1</sup> Als Weiterbildung gilt die Aneignung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche dem Erhalt oder der Entwicklung der bereits vorhandenen beruflichen Qualifikationen dienen oder für die Übernahme neuer Funktionen notwendig sind.

##### § 3 Weiterbildungsarten

<sup>1</sup> Als Weiterbildungen gelten insbesondere:

Berufsbegleitende Lehrgänge, Seminare, Kurse, Tagungen, Kongresse, Supervision, Coaching.

##### § 4 Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden tragen zusammen mit ihren Vorgesetzten die Verantwortung für ihre berufliche und persönliche Entwicklung. Sie besprechen ihre Ziele mit der vorgesetzten Person.

<sup>2</sup> Die Vorgesetzten unterstützen die Mitarbeitenden in ihren Entwicklungsanstrengungen, indem sie regelmässig und offen Rückmeldungen zu Leistungen und Verhalten geben. Sie planen und koordinieren mit den Mitarbeitenden deren Weiterbildung.

##### § 5 Angeordnete Weiterbildung

<sup>1</sup> Bei Vorliegen betrieblicher Gründe kann der Gemeinderat Weiterbildungen anordnen.

<sup>2</sup> Betriebliche Gründe liegen vor bei:

- a) Geplanter oder aktueller Veränderung der Aufgaben- oder Führungsstruktur;
- b) Veränderung des Auftrags der Organisationseinheit und dadurch entstehender Notwendigkeit einer Erweiterung der Fach-, Selbst- oder Sozialkompetenz;
- c) Notwendigkeit für den Erwerb von neuen Kompetenzen (z. B. bei zusätzlichen Aufgaben in anderen Bereichen) oder zur Erhaltung erworbener Kompetenzen.

<sup>3</sup> Lehnen die Mitarbeitenden die Weiterbildung ab, sind sie durch die Vorgesetzten auf allfällige Konsequenzen hinzuweisen.

## **§ 6** Vereinbarungen über Weiterbildungen

<sup>1</sup> Weiterbildungen werden zwischen den Mitarbeitenden und deren direkten Vorgesetzten im Rahmen eines Mitarbeitendengespräches vereinbart.

<sup>2</sup> Vereinbarungen über Weiterbildungen, die eine Verpflichtungszeit gemäss § 16 nach sich ziehen, sind schriftlich abzuschliessen.

## **§ 7** Bewilligungen

<sup>1</sup> Vor Abschluss von Vereinbarungen über externe oder interne Weiterbildungen, welche eine Verpflichtungszeit nach sich ziehen, hat die vorgesetzte Person beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

## **§ 8** Controlling

<sup>1</sup> Die Vorgesetzten verfassen jährlich einen Bericht über die Weiterbildung der Mitarbeitenden zu Händen des Gemeinderates. Die Weiterbildungen werden im Rechenschaftsbericht erwähnt.

## **2. Weiterbildungskosten und Spesen**

### **§ 9** Spesen

<sup>1</sup> Die Vergütung von Spesen für die unter § 5 fallenden, angeordneten Weiterbildungen, richtet sich nach dem Spesenreglement.

### **§ 10** Kostenübernahme bei angeordneten Weiterbildungen

Bei angeordneten Weiterbildungen gemäss § 5 sowie bei internen Weiterbildungen übernimmt die Gemeinde die Weiterbildungskosten in vollem Umfang.

### **§ 11** Kostenübernahme bei Weiterbildungen in hohem Interesse der Gemeinde

<sup>1</sup> Bei externen Weiterbildungen in hohem Interesse der Gemeinde Schmiedrued, übernimmt die Arbeitgeberin 50 % der Weiterbildungskosten, maximal jedoch 10 % der Jahreslohnsumme.

<sup>2</sup> Weiterbildungen liegen in hohem Interesse der Gemeinde:

- a) wenn die Kompetenzerweiterung für die Aufgabenerfüllung sehr wertvoll ist und grösstenteils vom Arbeitgeber verlangt wird,
- b) wenn sie sich in hohem Mass auf die Leistung und/oder das Verhalten am Arbeitsplatz auswirken oder
- c) wenn sie für die vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten beziehungsweise für die Laufbahngestaltungen der Mitarbeitenden (Zusatzqualifizierungen für die Übernahme neuer Aufgaben) notwendig sind.

## **§ 12 Bei Weiterbildungen im beidseitigen Interesse**

<sup>1</sup> Bei externen Weiterbildungen in beidseitigem Interesse übernimmt die Gemeinde 25 % der Weiterbildungskosten.

<sup>2</sup> Weiterbildungen liegen in beidseitigem Interesse:

- a) wenn die Kompetenzerweiterung für die Aufgabenerfüllung für der Gemeinde sowie für die Mitarbeitenden wünschenswert ist,
- b) wenn sie sich auf die Leistungen und/oder das Verhalten am Arbeitsplatz auswirken oder
- c) wenn sie für die vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten beziehungsweise für die Laufbahngestaltungen der Mitarbeitenden (Zusatzqualifizierungen für die Übernahme neuer Aufgaben) wünschenswert sind.

## **§ 13 Bei Teilzeitbeschäftigung**

<sup>1</sup> Bei Mitarbeitenden mit Teilzeitbeschäftigung übernimmt die Gemeinde bei externen Weiterbildungen die nach § 11 oder § 12 festgelegten Weiterbildungskosten anteilmässig entsprechend ihrem Pensum.

<sup>2</sup> Die ausbildungsbedingten Arbeitsausfälle werden bei Teilpensen entsprechend dem Arbeitspensum angerechnet.

## **§ 14 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt.

### **3. Verpflichtungszeit und Rückerstattungspflicht**

#### **§ 15 Verpflichtungszeit und Rückerstattungspflicht bei interner Weiterbildung**

<sup>1</sup> Für interne Weiterbildungen besteht in der Regel weder eine Verpflichtungszeit noch eine Rückerstattungspflicht. Ausnahmen können in der Vereinbarung festgelegt werden. In diesen Fällen sind die §§ 16 ff. sinngemäss anwendbar.

#### **§ 16 Rückerstattungspflicht bei externer Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die von der Gemeinde übernommenen Weiterbildungskosten sind bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses wie folgt rückerstattungspflichtig, wobei der Zeitpunkt der Kündigung massgebend ist, nicht derjenige des Austrittes:

- a) im 1. Jahr: 1/1
- b) im 2. Jahr: 2/3
- c) im 3. Jahr: 1/3

<sup>2</sup> Weiterbildungen, die aus mehreren Modulen bestehen, gelten als eine Weiterbildung.

#### **§ 17 Nichtbeenden einer Weiterbildung**

<sup>1</sup> Bei Abbruch der Weiterbildung oder bei Nichtbestehen der Abschluss- oder Diplomprüfung entscheidet der Gemeinderat über die Rückerstattung.

<sup>2</sup> Bei vollständigem oder teilweisen Verzicht auf die Rückerstattung entsteht für die Mitarbeitenden eine Verpflichtungszeit gemäss § 16.

## **§ 18 Kündigung vor Abschluss der Weiterbildung**

<sup>1</sup> Bei Kündigungen durch Mitarbeitende, oder bei fristlosen Kündigungen des Gemeinderates vor Abschluss der Weiterbildung, sind sämtliche von der Gemeinde geleisteten Weiterbildungskosten zurückzuerstatten.

## **4. Anrechnung der Abwesenheiten**

<sup>1</sup> Betriebsinterne sowie angeordnete Weiterbildungen werden vollumfänglich als Arbeitszeit angerechnet.

<sup>2</sup> Bei Teilpensen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall

## **5. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 19** Inkrafttreten des Reglements:

Das Reglement tritt am 01. Februar 2017 in Kraft.

Schmiedrued-Walde, 23. Januar 2017

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Marliese Loosli

Heinz Glauser